

**Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung  
der Aviären Influenza**  
**(Informationsblatt für geflügelhaltende Betriebe)**

Die aviäre Influenza wird sehr leicht durch direkte Kontakte von Tier zu Tier, aber auch indirekt durch jeglichen Personen- und Fahrzeugverkehr übertragen.

Durch ihr umsichtiges Handeln und die konsequente Beachtung von Hygienemaßnahmen tragen Sie zum Schutz der hiesigen Geflügelbestände bei. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Geflügel (Hühner, Puten, Wassergeflügel, Tauben) ist nach Möglichkeit in geschlossenen Ställen zu halten.
2. Der Betriebsbereich sollte abgesperrt werden: „Betreten verboten! Wertvoller Tierbestand!“ Kein unbefugter Fahrzeugverkehr innerhalb des Betriebsbereiches.
3. Tiertransporte in den und von dem Betrieb sollten auf ein Minimum reduziert werden. Es sollten keine Tiere unbekannter Herkunft gekauft werden.
4. Der Personenverkehr in Geflügelställen sollte generell eingeschränkt werden. Stallungen dürfen nur in betriebseigener Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung (Stiefel, Overall, Haarnetz) betreten werden.
5. Es ist ein Umkleide- bzw. Vorraum mit Handwaschbecken (Seife, Handtücher), einer Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk und einem Schrank für betriebseigene Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
6. TBA – Fahrzeuge sollten den Hof nicht befahren. Tote Tiere sind an der Gehöftsgrenze in flüssigkeits- und geruchsdichten Kadavercontainern zu übergeben.
7. Zur Desinfektion von Stallungen, Schuhen, Geräten, Fahrzeugen etc. eignen sich grundsätzlich alle DVG-geprüften Desinfektionsmittel, die gegen unbehüllte und behüllte Viren wirksam sind. Zur Händedesinfektion sind entsprechende Desinfektionsmittel im Handel erhältlich.
8. In den Ställen sowie im Außenbereich sollte eine regelmäßige Schädnerbekämpfung durchgeführt werden.
9. Zwischen einzelnen Stalldurchgängen sollten nach Reinigung und Desinfektion mindestens 2 Wochen Leerstandzeit eingehalten werden.
10. Geflügel unterschiedlicher Altersgruppen oder verschiedener Arten sollte nicht zusammen gehalten werden. Hunde und Katzen sind aus Ställen fernzuhalten.
11. Sämtliche Betriebsdaten (z.B. nach Geflügelfleischhygienerecht) sind übersichtlich aufzuzeichnen und in einem Ordner aufzubewahren. Medikamente und Impfstoffe sind ordnungsgemäß zu lagern. Die aktuellen Tierzahlen sind der hessischen Tierseuchenkasse zu melden (nur dann Entschädigungsanspruch).